

# **GEBÜHRENSATZUNG**

für die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Poing

vom 10.12.1990

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10.05.1991, 08.01.1992, 13.09.1993,  
30.01.1995, 27.01.1997, 03.03.1998, 23.01.2001, 25.04.2002, 13.12.2002, 20.10.2003,  
20.11.2006, 18.12.2006, 15.12.2008, 19.01.2009, 02.12.2015, 06.04.2017, 28.11.2019 und  
27.11.2023.

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 24.01.1991 Nr. 821-8744.4-94/83 Gebührensatzung.

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Poing erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Gebühren.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Poing und des Landkreises Ebersberg benutzt.
  
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde befördert (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 5 Abs. 1 BayAbfAIG).
  
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüll- und Kompostbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll bei der gemeindlichen Abfallsammelstelle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Gewicht.  
Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, der Zahl der angefangenen Transportkilometer und der angefangenen Arbeitsstunden pro Arbeiter.

### § 4

#### Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger alternierender Abfuhr der Restmüll- und Kompostbehältnisse je Gefäß mit

#### GEBÜHR

Tonnenvolumen in Litern	Kosten p.a.	Kosten p. Quartal	Kosten p.m.
<b>80</b>	228,00 €	57,00 €	19,00 €
<b>120</b>	342,00 €	85,50 €	28,50 €
<b>240</b>	685,20 €	171,30 €	57,10 €
<b>1100</b>	3.138,00 €	784,50 €	261,50 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,30 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt an der gemeindlichen Sammelstelle (Wertstoffhof):

Sperrmüll	Bauschutt			Reifen		Holz pro angefangene 8 kg
	Eimer	Schubkarre	PKW-Anhänger	mit Felge	ohne Felge	
je angefangene 5 kg						
<b>2,90 €</b>	1,00 €	5,00 €	15,00 €	4,00 €	3,00 €	2,20 €

Bei der Mengeneinheit PKW-Anhänger darf die Summe der Breite, Höhe und Tiefe nicht 2,50 m übersteigen. Die Maße sind auf der Innenseite der Ladefläche zu nehmen.

(4) Für die Entsorgung von Müllbehältnissen mit unzulässigem Inhalt werden folgende Gebühren erhoben:

a) Restmülltonne mit Wertstoffanteil

- Bei Nachsortierung durch den Anschließer bzw. Benutzer keine
- Bei Nachsortierung durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte:
  - je angefangene Arbeitsstunde / Arbeiter 20,45 Euro
  - je angefangenen Transportkilometer 1,00 Euro

b) Komposttonne mit Störstoffanteil

Für die Abholung und Entsorgung von verunreinigten Kompoststoffen (§ 13 Abs. 4 Satz 3 AWS) werden folgende Gebühren erhoben:

- je angefangene Arbeitsstunde / Arbeiter 20,45 Euro
- je angefangenen Transportkilometer 1,00 Euro

sowie zur Entsorgung als Restmüll je nach Menge eine Gebühr, die sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg ergibt.

Für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

- je angefangene Arbeitsstunde / Arbeiter 20,45 Euro
- je angefangenen Transportkilometer 1,00 Euro

sowie zur Entsorgung als Restmüll je nach Menge eine Gebühr, die sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg ergibt.

(5) In Härtefällen kann bei Vorliegen von Unbilligkeitsgründen, die vom Antragsteller glaubhaft zu machen sind, Gebührenermäßigung bzw. –erlass gewährt werden (Art. 7 Abs. 5 Satz 1 BayAbfG) i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b bzw. Nr. 5 a KAG i. V. m. §§ 163 Abs. 1, 227 Abs. 1 AO).

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.1991, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand eintritt; im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/12 der jährlichen Gebührenschuld; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig eingegebener oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Nachsortierung bzw. dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die Gebühr jeweils am 01. Juli eines Jahres als Jahresbetrag, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Bei selbst angeliefertem Sperrmüll und Bauschutt wird die Gebühr mit der Übergabe des Mülls fällig.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Müllabfuhr abweichend von Satz 1 zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. entrichtet werden.
- (3) Die Zahlungsweise nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann einmal pro Jahr zum 01.01. geändert werden. Der entsprechende Antrag ist insofern im Vorjahr zu stellen.
- (4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen (§ 5) fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Geltung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Poing, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.11.2019, außer Kraft.
- (3) Gebührensätze gelten jeweils bis zur Neufestsetzung durch Änderungssatzung oder bis zur Aufhebung der Satzung fort.